

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3668

vom 8. Dezember 1970

Aufnahme des Bauernhauses Nr. 15 auf dem Arxhof in Niederdorf in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Der Arxhof liegt auf einer Anhöhe westlich von Niederdorf in der Nähe des Schlosses Wildenstein.

Der Hof wird bereits im Jahre 1585 als "Meyerhof Arx by Wildenstein" erwähnt und gehörte später zum Schlossgut Wildenstein. Infolge Erbteilung wurde er 1792 vom Schlossgut abgetrennt. Gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts kam er wieder zum Schlossgut, wurde aber 1891 erneut davon losgelöst. Im Jahre 1964 kaufte ihn der Kanton Baselland zur Einrichtung einer Arbeitserziehungsanstalt.

Das älteste der zahlreichen zum Hofgut gehörenden Gebäude wurde wahrscheinlich um 1621 nach einer Brandstiftung neu erbaut. Das langgestreckte Bauernhaus besteht aus der Oekonomie und einem hohen, dreiachsigen Wohnteil, an dessen Giebelfront sich ein niedriger, einachsiger Gebäudeteil als spätere Erweiterung anfügt. Die Erweiterung zeigt allerdings dieselben niederen Fenster wie der Hauptteil. Dieser besitzt einen runden bogigen Eingang sowie zwei- und dreiteilige Fenster mit gekehlten Profilen.

Der dreigeschossige Wohnteil gibt sich durch seine Höhenentwicklung als spätgotisches Haus zu erkennen, fügt sich durch die Staffelung des Anbaus unter ähnlich steilem Satteldach vortrefflich in die Gebäudegruppe und ins Gelände ein. Er ersetzt wahrscheinlich ein in Holz gebautes Gebäude, das im Zuge der "Versteinerung" der Höfe im 17. Jahrhundert weichen musste. Seine Kuben, Dachneigungen und Fensterformen zeigen, dass die spätgotische Architektur aus der Stadt im 17. Jahrhundert nicht nur in die Dörfer, sondern auch auf die Höfe eindrang. Jedenfalls kann der spätgotische Wohnteil seine Herkunft vom städtischen Bürgerhaus nicht verleugnen.

Der Gemeinderat von Niederdorf hat sich mit Schreiben vom 18. November 1970 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

:/// Das Bauernhaus Nr. 15 auf dem Arxhof in Niederdorf, gelegen auf Parzelle Nr. 387, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Niederdorf

Hochbauamt (2)

Grundbuchamt Waldenburg

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colin